



**Zeitplan und Arbeitsprogramm
zur Erstellung des
Bewirtschaftungsplans 2009
für die hessischen Anteile an den
Flussgebietseinheiten Weser und
Rhein**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die Hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein	1
1.1 Arbeitsprogramm	2
1.2 Zeitplan	3
2. Anhörungsmaßnahmen	4
2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 Absätze 2 bis 4 HWG	4
2.2 Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen	5
2.3 Veranstaltungen zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit	6
2.4 Weitere Dokumente	6
3. Zuständige Behörde	6

Einleitung

Mit Veröffentlichung vom 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)) in Kraft getreten. Durch die EG-WRRL wurden die bisherigen Maßnahmen, Pläne und Kontrollen der hessischen Wasserwirtschaft in einen europäischen Rahmen integriert. Hessen hat die EG-Richtlinie mit dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 06. Mai 2005 und mit der Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (VO-WRRL) vom 17. Mai 2005 umgesetzt.

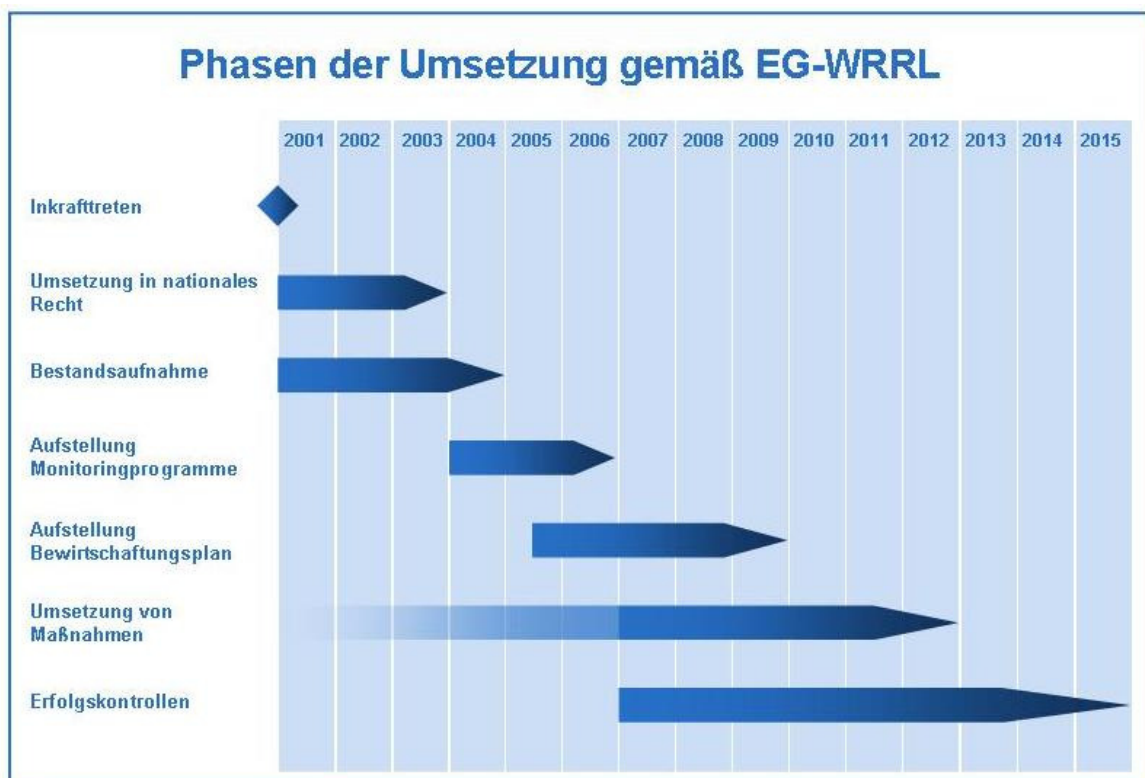
Grundsätzliches Ziel ist nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 25a, 25b, 25d und 33a sowie HWG §§ 7 und 32 das Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials aller Oberflächengewässer und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Dazu ist in jeder Flussgebietseinheit (FGE) ein koordinierter Bewirtschaftungsplan aufzustellen, der die Ressource Wasser langfristig schützt und die nachhaltige Nutzung gewährleistet sowie eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustandes verhindert.

Das HWG gibt einen festen zeitlichen Rahmen vor, in dem dieses Ziel in den Flussgebietseinheiten umgesetzt werden muss.

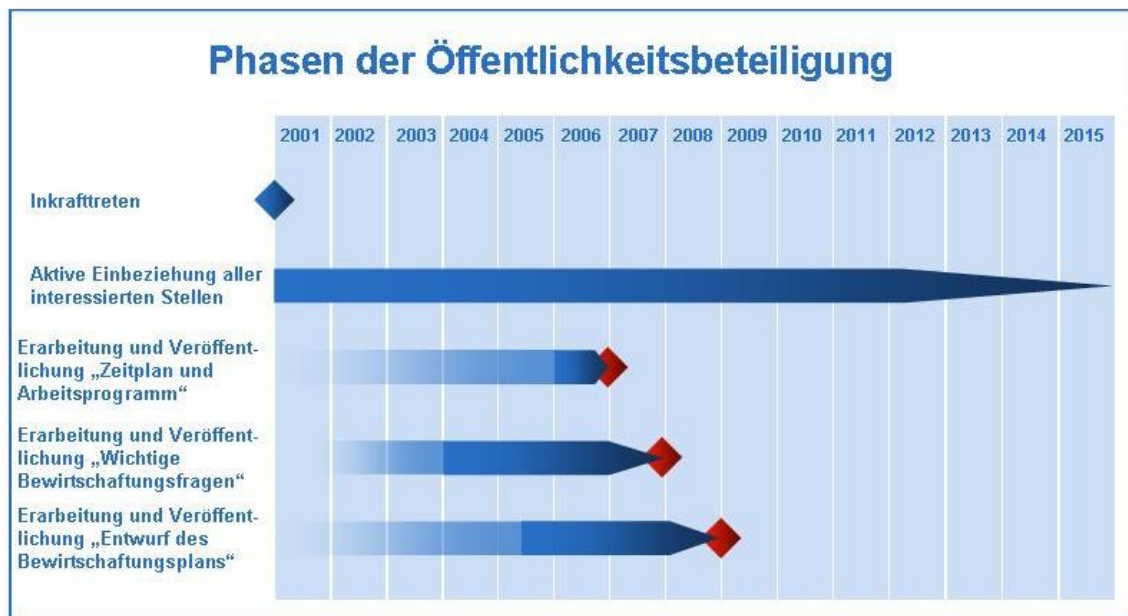
Parallel dazu fordert das HWG in § 5 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was u. a. neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 umfasst.

1 Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein

Aus den gesetzlichen Zeitvorgaben zu den verschiedenen Umsetzungsschritten ergeben sich folgende Phasen:



Nach § 5 HWG Absätze 1 bis 4 stellt sich der Zeitplan zur Öffentlichkeitsbeteiligung in nachfolgender Abbildung dar:



Die aktive Einbeziehung aller interessierten Stellen im Rahmen einer begleitenden Information und Anhörung der Öffentlichkeit beinhaltet in Hessen Instrumente wie Projekthomepage, Faltblattreihe und Posterreihe. Ebenfalls zur aktiven Einbeziehung zählen der landesweite Beirat, eine Arbeitsgruppe mit Verwaltungs- und NGO-Vertretern, eine jährliche Durchführung des Wasserforums, Regionalkonferenzen und Offenlegung zu bedeutenden Arbeitsergebnissen.

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht und die Bestandsaufnahme sind abgeschlossen. Mit diesem Dokument werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan in den hessischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2009 beschrieben. Dabei handelt es sich um die Planungen nach derzeitigem Erkenntnisstand. Jetzt noch nicht erkannte Entwicklungen können spätere Anpassungen notwendig machen. Die jeweils aktuellen Versionen des Zeitplans und des Arbeitsprogramms werden auf den Internetseiten der zuständigen hessischen Behörde (siehe Punkt 3) veröffentlicht.

1.1 Arbeitsprogramm

Im Bewirtschaftungsplan 2009 wird dargestellt, welche Gewässer bereits im guten Zustand sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die anderen Gewässer in einen besseren Zustand zu überführen.

Nach § 36b WHG umfasst der Bewirtschaftungsplan folgende Themen:

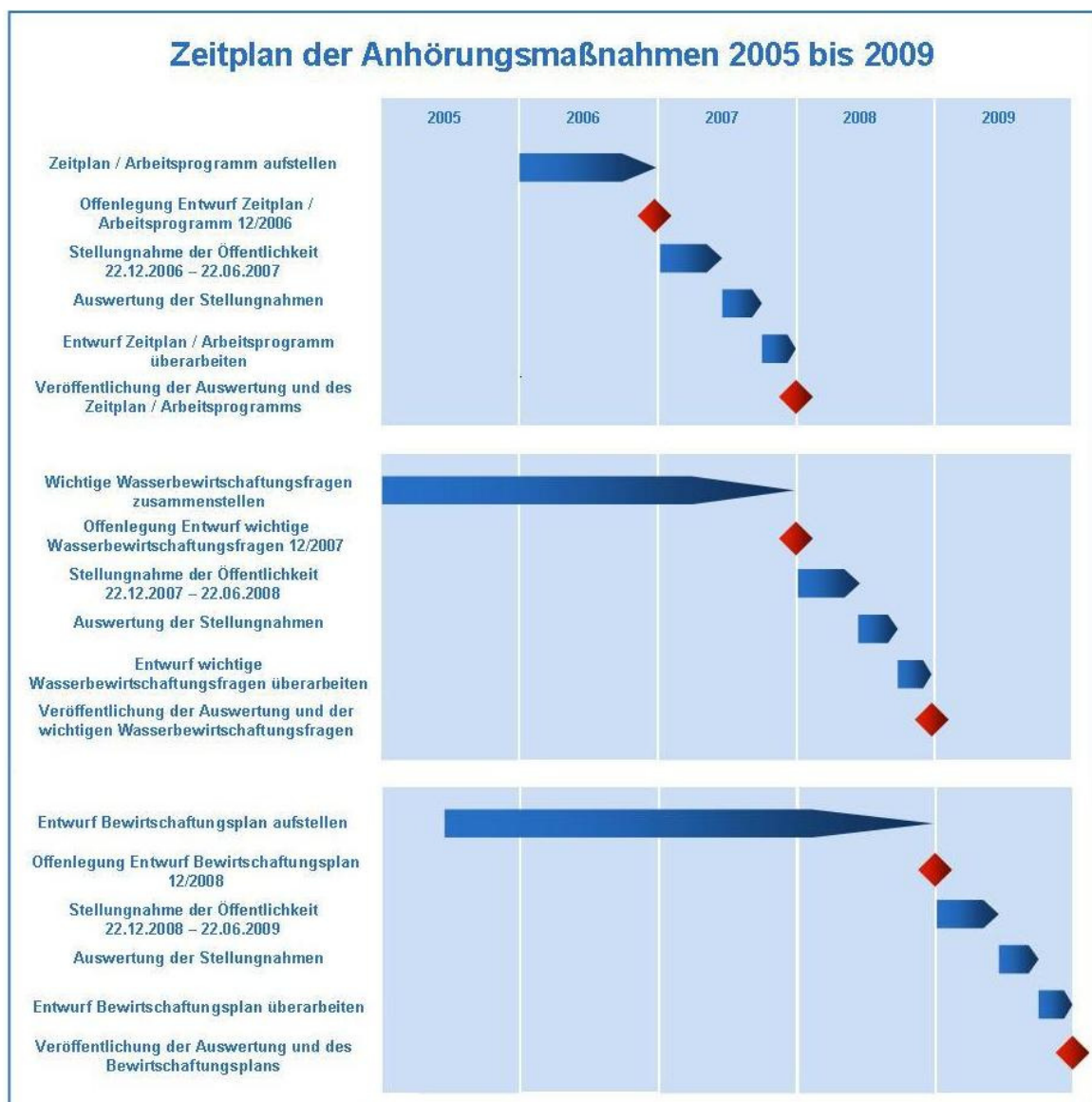
1. Die Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten (hier: Weser und Rhein)
2. Die Zusammenfassung der signifikanten Auswirkungen und Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer
3. Die Darstellung der von den Gewässern direkt abhängenden Schutzgebiete
4. Die Überwachungsnetze und Überwachungsergebnisse
5. Die Bewirtschaftungsziele
6. Die Zusammenfassung einer wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs
7. Die Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme

2 Anhörungsmaßnahmen

2.1 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 5 Absätze 2 bis 4 HWG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach HWG § 5 Absätze 2 bis 4 werden folgende Entwürfe veröffentlicht:

- Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 (Offenlegung im Dezember 2006)
- Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein (Offenlegung im Dezember 2007)
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2009 (Offenlegung im Dezember 2008)



Die vorstehenden Pläne und Entwürfe werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Umweltministerium und bei den Regierungspräsidien ausgelegt. Zusätzlich erfolgt eine Offenlegung im Internet unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>. Gemäß § 5 Absatz 5 HWG wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen Art und Weise der Veröffentlichung bekannt gemacht. Die interessierte Öffentlichkeit hat innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung Zeit, ihre Stellungnahme bei der zuständigen Stelle (s. Kapitel 3) in schriftlicher Form einzureichen.

Die Stellungnahmen werden im Anschluss ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen (Stellungnahmen und daraus resultierende Entscheidungen) werden im Internet verfügbar gemacht. Die endgültigen Fassungen von Zeitplan und Arbeitsprogramm, Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen und Bewirtschaftungsplan werden ein Jahr nach der jeweiligen Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Der Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Zeitplan und Arbeitsprogramm	18.12.2006 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2006 – 22.06.2007 Offenlegung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	23.06.2007 – 22.09.2007 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2007 – 21.12.2007 Überarbeitung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	22.12.2007 Veröffentlichung Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie der Bewertungsergebnisse
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2007 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2007 – 22.06.2008 Offenlegung des Entwurfs zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	23.06.2008 – 22.09.2008 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2008 – 21.12.2008 Überarbeitung des Entwurfs zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	22.12.2008 Veröffentlichung wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen sowie der Bewertungsergebnisse
Bewirtschaftungsplan	bis 22.12.2008 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2008 – 22.06.2009 Offenlegung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan	23.06.2009 – 22.09.2009 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2009 – 21.12.2009 Überarbeitung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan	22.12.2009 Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan sowie der Bewertungsergebnisse

2.2 Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen

Für Maßnahmenprogramme ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), in der jeweils geltenden Fassung, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die für das Maßnahmenprogramm zuständige Behörde legt dazu den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den erforderlichen Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gilt § 14i in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit für Maßnahmenprogramme soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit für den Bewirtschaftungsplan nach § 5 HWG verbunden werden.

2.3 Veranstaltungen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 5 Absatz 1 HWG

Zu Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 erfolgte im September 2006 eine Vorstellung beim landesweiten Beirat WRRL in Hessen. Weiterhin wurde Arbeitsprogramm und Zeitplan der Öffentlichkeit beim Wasserforum 2006 im November 2006 vorgestellt. Für die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein sowie den Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist neben der Beteiligung des Beirates (ggf. noch einzu-richtender regionaler Beiräte) und dem Wasserforum noch eine Anhörung geplant. Bei allen genannten Veranstaltungen hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, auch mündlich zu den Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL Stellung zu nehmen.

Zusätzlich wird auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) über die Anhörungen und Offenlegungen sowie weitere Veranstaltungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie aktuell informiert.

2.4 Weitere Dokumente

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat für den Bereich der gesamten Flussgebietseinheit Weser ein Dokument zu Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 erstellt. Dieses Dokument ist unter <http://www.fgg-weser.de> zugänglich.

Die Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins (<http://www.dk-rhein.de>) hat ein Informationsdokument zur Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm im deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein (FGE – Rhein) gemäß Artikel 14 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erstellt. Das Papier nach derzeitigem Stand übersetzt und auf die Homepage der IKSR (<http://www.iksr.de>) gestellt werden.

3 Zuständige Behörde

Nach der Regelung in § 5 Abs. 5 HWG sind die Stellungnahmen zu den veröffentlichten Plänen und Entwürfen nach Kapitel 2.1 innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung bei der obersten Wasserbehörde unter folgender Adresse vorzulegen:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz behält es sich vor, eine Stelle zu bestimmen, die die schriftlichen Stellungnahmen sammelt, auswertet und aufbereitet.